

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 49

Das Menschenrecht auf Reparationen

**Theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung
am Internationalen Strafgerichtshof**

Von

Michaela Lissowsky



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAELA LISSOWSKY

Das Menschenrecht auf Reparationen

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von / Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal
Berater (*amicus curiae*) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band / Volume 49

Das Menschenrecht auf Reparationen

Theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung
am Internationalen Strafgerichtshof

Von

Michaela Lissowsky



Duncker & Humblot · Berlin

Unter Beteiligung des Göttinger Vereins zur Förderung der Strafrechtswissenschaft
und Kriminologie sowie ihrer praktischen Anwendung e. V.



Die Philosophische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
hat diese Arbeit als Dissertation im Oktober 2020 angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-18383-8 (Print)
ISBN 978-3-428-58383-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Mit Dank an

Herrn Professor Heiner Bielefeldt, Lehrstuhlinhaber für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU), für seine stets hilfreichen Anregungen und seine hervorragende Betreuung. Er hat mich über meinen bisherigen Wissenshorizont hinaus motiviert, mich intensiv mit philosophischen Fragen zu beschäftigen.

Herrn Professor Christoph Safferling, der an der Forschungsstelle Völkerstrafrecht an der FAU innerhalb des DFG-geförderten Forschungsprojekts zur Opferbeteiligung und Entschädigung an Internationalen Strafgerichtshöfen die Rahmenbedingungen für das Entstehen dieses Buches geschaffen hat. Nach meiner Zeit als Leiterin des Gründungsbüros der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien hat er damit wesentlich meinen fachlich-akademischen Karriereschritt gefördert.

Frau Professorin Laura Clérico, mit der mich die Erfahrung als Proberichterin am Nuremberg Moot Court verbindet und die als Menschenrechtlerin und Expertin des Interamerikanischen Menschenrechtssystems meine mündliche Prüfung begleitet hat.

All diejenigen, die ich während meiner Zeit am Trust Fund for Victims des Internationalen Strafgerichtshofs zu ihrer wichtigen Arbeit mit Opfern internationaler Straftaten befragen durfte.

Meine Schwestern und meine Eltern, die immer sehr viel mehr überzeugt waren als ich, dass ich dieses Buch neben einem Vollzeitjob fertigstellen werde.

Berlin, 30. Mai 2021

Michaela Lissowsky

Inhaltsverzeichnis

I. Forschungsinteresse	13
1. Hinführung	13
2. Zur Problematik des Opferbegriffs	16
3. Methodischer Ansatz und Forschungsfragen	18
4. Zur Auswahl der Fallstudie	22

Teil 1

Grundsatzreflexionen zum „Menschenrecht auf Reparationen“	25
II. Begriffseinordnung von „Reparationen“	25
III. Sinnebenen des Rechts auf Reparationen	33
1. Opferwerdung: Durch menschenrechtliche Unrechtserfahrungen zum Opfer ...	33
a) Die Leiderfahrung der Opferwerdung	34
b) Mandat der Zeugenschaft	42
c) Bürde der Sprachlosigkeit	52
d) Zwischenfazit: Opferwerdung durch Unrechtserfahrung	56
2. Opfersein: Anerkennung der Opferwerdung	58
a) Der Begriff der „Anerkennung“ von Opfern	59
aa) Etymologische Parameter und ideengeschichtlicher Werdegang	59
bb) Der Begriff der Anerkennung im wissenschaftlichen Diskurs	62
(1) Anerkennung als Identitätsfrage	63
(2) Anerkennung als Frage von Gerechtigkeit	66
cc) Die Bedeutung der Anerkennung für Opfer internationaler Menschenrechtsverbrechen	71
b) Achtung der Würde als Grundlage der Anerkennung von Opfern	75
c) Anerkennung durch Wahrheit	81
d) Anerkennung durch Schuldzurechnung	93
e) Verantwortungsübernahme durch Entschuldigung	105
aa) Kriterien einer öffentlichen Entschuldigung	107
bb) Individuelle Entschuldigungen an internationalen Strafgerichten	109
f) Zwischenfazit: Opfersein anerkennen	113

3. Opferanerkennung durch Reparationen	117
a) Reparationen als normativer Anspruch	117
b) Verfahrensbeteiligung von Opfern	119
c) Respektierung der Wünsche und Bedürfnisse der Opfer	120
d) Vermeidung neuen Unrechts	123

Teil 2

Einzelfallstudie: Das Verfahren gegen Ahmad Al Mahdi am IStGH 124

IV. Opferwerdung im Fall gegen Ahmad Al Mahdi	124
1. Historisch-politische Einordnung des Staates Mali	125
2. Situation der Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte in Mali 2012	130
3. Bewaffneter Konflikt 2012 und seine Folgen	134
a) Überweisung an den IStGH	136
b) Offizielle Ermittlungen	140
aa) Zuständigkeitsprüfung	140
bb) Zulässigkeitsprüfung	142
4. Fokussierung auf die Zerstörungen in Timbuktu	143
5. Opferwerdung – Erlittene Schäden im Fall Al Mahdi	150
V. IStGH als Anerkennungsort des „Opferseins“	153
1. Normative Verankerung im Rom-Statut	153
a) Die rechtliche Definition von Opfern	154
b) Rechte der Opfer	156
c) Rechte des Angeklagten	161
d) Recht auf Reparationen im Rom-Statut	166
2. Institutionelle Verankerung im Rom-Statut-System	172
a) Anklagebehörde	173
b) Kanzlei	174
c) Kammer	176
d) Vertreter der Opfer	178
e) Treuhandfonds für Opfer	181

Teil 3

Umsetzung des Menschenrechts auf Reparationen am IStGH 189

VI. Völkerstrafrechtliches Verfahren als Anerkennungsprozess des Opferseins	189
1. Opferbeteiligung	190
a) Der rechtliche Rahmen der Opferbeteiligung	190

b) Identität beteiligter Opfer	196
c) Schutz von Opfern	202
d) UNESCO: Partizipation oder Interessenswahrnehmung?	204
2. Feststellung der Wahrheit	205
a) Schuldbekennnis	207
b) Bitte um Entschuldigung	209
aa) Entschuldigung – heilende Effekte, ein Schritt zur Versöhnung oder Re-	
parationsmaßnahme?	213
bb) Bewertung der Entschuldigung durch die Opfer	214
cc) Öffentlichkeit und Transparenz	216
3. Schuldspruch: Feststellung des Opferseins	218
VII. Opferanerkennung durch Reparationen: die Realität am IStGH	221
1. Reparationsanordnung gegen den verurteilten Al Mahdi	222
a) Haftung von Al Mahdi	224
b) Anerkannte Schäden – Anerkannte Opferwerdungen	227
aa) Schäden an den geschützten Gebäuden	229
bb) Wirtschaftliche Schäden	231
cc) Moral harms	232
dd) Nicht-erkannte Schäden	234
2. Umsetzung der Reparationsanordnung	235
a) Individuelle und kollektive Reparationen	236
b) Symbolische Reparationen	238
aa) Symbolischer Euro	239
bb) Zugänglichkeit der Entschuldigung für Opfer	240
cc) Finanzierung der Reparationen	241
VIII. Resümee	243
1. Normative Überzeugungskraft des Rechts auf Reparationen als Menschenrecht	244
2. Praktische Herausforderungen am IStGH	247
Literaturverzeichnis	253
Sachwortverzeichnis	265

Abkürzungsverzeichnis

AC	Appeals Chamber
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
ASP	Assembly of States Parties
BoD	Board of Directors
CAT	Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
CERD	Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
CPED	Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance
CRC	Convention on the Rights of the Child
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities
DIP	Draft Implementation Plan
ECCC	Extraordinary Chambers in the Court of Cambodia.
ECOWAS	Economic Community of West African States
EGMR	Europäischer Menschenrechtsgerichtshof
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
IACtHR	Inter-American Court of Human Rights
ICC	International Criminal Court
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
IDP	Internally Displaced Persons
IOM	International Organization for Migration
IPbPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
LRV	Legal Representative for Victims
MINUSMA	UN Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali
MNLA	Mouvement National pour la Libération de l'Azawad (Nationale Bewegung zur Befreiung des Azawad)
NGO	Non-Governmental Organization
OPCV	Office of the Public Council for Victims
OTP	Office of the Prosecutor
PTC	Pre-Trial Chamber
RoTFV	Regulations of the Trust Fund for Victims
RPE	Rules of Procedure and Evidence
RS	IStGHSt
TC	Trial Chamber
TFV	Trust Fund for Victims
UDHR	Universal Declaration of Human Rights
VPRS	Victims Participation and Reparation Section
VWS	Victims and Witnesses Section

Q: „Once you have expressed your views and concerns to the Chamber, having done so, how do you now feel?“

A: „I feel good. I feel liberated. I feel relieved because I’ve been able to express what I’ve been feeling for years. And I think that having had the chance to let this out, I feel good, I feel better.“

Q: „Are you expecting some form of reparation for the offences that have been committed against you?“

A: „I think that would be the normal thing.“ (...)

A: „I would like to say the following:
Today I am nothing.

I hope that the Court will be able to ensure some form of reparations so that I can continue to live properly during the time that remains for me on earth.“¹

Victim 480 im Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo am Internationalen Strafgerichtshof

¹ International Criminal Court, Trial Chamber III, The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, 17.06.2016, ICC-01/05-01/08-T-369-Red-ENG, S. 69–70.

I. Forschungsinteresse

1. Hinführung

Die junge Frau, die in den Dokumenten des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) nur als „Victim 480“ registriert ist, berichtete am 17. Mai 2016 im Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo über ihre traumatischen Erfahrungen während des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo. 2003 war sie mit ihrem Vater überfallen, beraubt und entführt worden. Vor seinen Augen wurde sie mehrfach vergewaltigt. Nach zwei Wochen gemeinsamer Gefangenschaft wurde der Vater, der Hauptversorger der Familie, getötet und verscharrt. Die Tochter (Opfer 480) leidet heute nicht nur an der Stigmatisierung als Vergewaltigungsoffer in ihrer Dorfgemeinschaft, sondern auch an den schweren gesundheitlichen Folgen einer HIV-Infizierung. Wie soll durch Reparationen je Gerechtigkeit geschaffen werden, wenn ganze Menschenleben zerstört oder unwiderruflich verändert wurden? Können derartige Leiderfahrungen durch schwerste internationale Straftaten überhaupt entschädigt werden?²

Angenommen, der jungen Frau wären in irgendeiner Form Reparationen durch den IStGH zugesprochen worden, wie sie selbst gefordert hat: Wie hätten solche Reparationen aussehen können? Hätte es sich allein um materielle Entschädigung gehandelt? Oder sich auch auf symbolische oder kollektive Reparationsmaßnahmen erstrecken oder beschränken können? Welcher gerechtigkeitschaffende Effekt kann auf die Gemeinschaft oder die einzelne betroffene Person erzielt werden?

Gerade die Auswirkungen auf das einzelne Opfer sind relevant, weil internationale Straftaten stets dessen Menschenwürde betreffen. Auch bei der zitierten Zeugenaussage von Victim 480 lässt sich die verletzte Menschenwürde im Bekenntnis des „Today I am nothing“ erkennen. Es drückt aus, dass die eigene Selbstachtung verloren ist. Der Schriftsteller Jean Améry, der selbst nach seiner Inhaftierung als Widerstandskämpfer schwerste Foltererfahrungen erlitten hat und so zum Opfer des Nationalsozialismus wurde, reflektierte gerade diese Folgen:

² Diese Arbeit entstand im Rahmen eines durch die DFG geförderten Forschungsprojekts zur „Opferbeteiligung an internationalen Strafverfahren“ an der Forschungsstelle Völkerstrafrecht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Während des Forschungsprojekts absolvierte ich sechs Monate als Visiting Professional am Trust Fund for Victims des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag.

„(W)ie verhält es sich eigentlich mit der Würde, die man mir 1935 erstmals absprach, mir offiziell vorenthielt bis 1945, die man mir vielleicht heute noch nicht zuerkennen will und die ich darum auf eigene Hand gewinnen muß? Was ist Würde überhaupt?“³

Wie Victim 480 und Améry empfinden viele Opfer nach schwersten Verbrechen den Verlust der eigenen Würde. Bei den Versuchen gerechtigkeitsschaffender Entschädigung müsste die unmittelbare Reaktion sein, die Würde wieder erfahrbar zu machen. Dazu können Reparationen beitragen, wie Victim 480 deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Unabhängig vom soziokulturellen Kontext und der Art des bewaffneten Konflikts können Reparationsleistungen tendenziell die Bandbreite von finanziellen Entschädigungen, den Ersatz von materiellen Verlusten oder die Errichtung erinnerungskultureller Bauwerke umfassen. Doch die Menschenwürde wird im Recht auf Reparationen und in konkreten Reparationsleistungen ebenso wie in der wissenschaftlichen Transitional Justice Debatte ausgeblendet. Eine andere, ganz praktische Herausforderung bei der Durchsetzung des Rechts auf Reparationen zeigt sich schon beim retrospektiven Blick auf die Millionen von Opfern, die auch nach dem Holocaust und dem Zweiten Weltkrieg durch Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord im 20. und 21. Jahrhundert seit der Verankerung der universellen Menschenrechte entstanden sind. Dies weist die Frage auf, wie Opfer allein aufgrund dieser Quantität nach bewaffneten Konflikten jemals hätten Reparationen und Entschädigungsleistungen erhalten sollen, hätte das Recht auf Reparationen zu allen Zeiten und überall praktische Durchsetzung erfahren. Pragmatisch naheliegend mag da der Gedanke erscheinen, Opfergruppen den Reparationsanspruch nur im Kollektiv zu gewähren. Leid äußert sich aber nicht nur aufgrund gemeinschaftlich erfahrbarer Geschehnisse, sondern wird vor allem individuell erfahren. Rein kollektive Reparationen könnten dem einzelnen Opfer 480 und seiner verletzten Menschenwürde deshalb nie gerecht werden.

Als die Staatengemeinschaft 1998 den Internationalen Strafgerichtshof gründete, um Straflosigkeit nach Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen zu verhindern und Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, war sie sich der Dimensionen der Opferwerdung bewusst: „Mindful that during this century millions of children, women and men have been victims of unimaginable atrocities that deeply shock the conscience of humanity.“⁴ Nicht nur in der Präambel des Römischen Statuts, sondern auch in seiner praktischen Institutionalisierung versteht sich der Internationale Strafgerichtshof als eine gerechtigkeitsschaffende Einrichtung für Opfer internationaler Straftaten. Erstmals vereint ein internationaler Strafgerichtshof die Mandate zur Strafverfolgung von Tätern mit dem Recht für Opfer, Reparationen zu erhalten. Das Recht auf Reparationen, das dem IStGH ein

³ Améry, J. (1997), Über Zwang und Unmöglichkeit, Jude zu sein, in: *Jenseits von Schuld und Sühne: Bewältigungsversuche eines Überwältigten*. Améry, J. (Hg.), Stuttgart: Klett-Cotta, S. 130–156, S. 139.

⁴ Präambel, Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. (1998) (hier kurz: IStGHSt).

Alleinstellungsmerkmal unter den internationalen Tribunalen⁵ verschafft, ist in Artikel 75 verankert, der in der deutschsprachigen Übersetzung „Wiedergutmachung für die Opfer“ lautet. Dieser Artikel wurde in einem Abstimmungsprozess einzelner Staatsregierungen mit mehreren einflussreichen NGOs in das IStGHSt aufgenommen. Trotz der Unterschiede in ihren Rechtssystemen bildeten vor allem Frankreich und das Vereinigte Königreich ein starkes Bündnis für das Recht auf Reparationen. Während der Verhandlungen über die Verabschiedung des Rom-Statuts waren andere Delegationen zunächst nicht einverstanden, weil sie befürchteten, „that addressing and defining reparations would be too complex for a criminal court with members from such different legal traditions and that implementation would be particularly problematic in states that do not have reparations proceedings in their domestic legislation.“⁶

Einige Delegationen sahen auch eine sich daraus entwickelnde Gefahr, dass der Internationale Strafgerichtshof zu einem späteren Zeitpunkt Reparationen gegen Staaten aussprechen könnte. Andere waren der Meinung, dass ein Recht auf Reparationen das eigentliche Hauptmandat des IStGH für Strafverfolgung und Bestrafung von Tätern verschieben würde.⁷ Schließlich wurde auch argumentiert, dass der Gerichtshof die Opfer bereits allein mit seiner Errichtung anerkennen würde und dass dies ausreiche. Zweck des IStGH sei es allein, Wahrheit und Schuld zu ermitteln, und dadurch Straflosigkeit für internationale Verbrechen zu verhindern. Dennoch wurde Artikel 75 über „Reparationen an die Opfer“ trotz seiner Umstrittenheit am 13. Juli 1998 von den anwesenden Delegationen angenommen. Zum ersten Mal gewährt seither ein internationaler Strafgerichtshof Opfern das Recht auf Reparationen.⁸

⁵ Zur Bedeutung von Opfern und ihren Rechten in den Ad hoc und hybriden Tribunalen, International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (ICTY), International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR), Special Court for Sierra Leone (SCSL), Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC), siehe *Evans, C.* (2012), *The right to reparation in international law for victims of armed conflict*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 110–119, S. 132–137.

⁶ *Bottigliero, I.* (2013), *Redress for Victims of Crimes under International Law*. Leiden: Springer, S. 213 f.

⁷ *Muttukumaru, C.* (1999), *Reparation to Victims*, in: *The International Criminal Court: The Making of the Rome Statute: Issues, Negotiations and Results*. R. S. Lee Martinus Nijhoff Publishers, S. 262–270.

⁸ Während der Verhandlungen wogen die Befürworter und Gegner die Rechte der Opfer einerseits und die Rechte der Angeklagten andererseits ab. Die größten Gegner des Gerichts – Indien, China, Pakistan, Israel, die arabischen Staaten und die Vereinigten Staaten – sprachen sich auch explizit gegen die Rechte von Opfern aus. Nur eine kleine Anzahl von Regierungen unterstützte die Aufnahme der Opferrechte in das Römische Statut überhaupt, siehe UN Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court (1998), S. 177, https://legal.un.org/icc/rome/proceedings/E/Rome_Proceedings_v3_e.pdf (Stand 1.9.2020). Nach der Errichtung des IStGH wurde auch Russland als weiteres Sicherheitsratsmitglied zu einem entschiedenen Gegner. 2016 erklärte Russland schließlich den Rücktritt von der Unterzeichnung des IStGHSt, siehe *Sayapin, S.* (2016), *Russia's Withdrawal of Signature from the Rome Statute would not shield its Nationals from potential Prosecution at*